



Gemeinde Grän

Dorfstraße 1, A-6673 Grän

Tel. 05675/6232, Fax. 05675/6232-4, e-mail: gemeinde@graen.tirol.gv.at

Grän, am 14. Dezember 2021

Protokoll 06/2021

aufgenommen anlässlich der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 14. Dezember 2021 im Gemeindesaal Grän.

Beginn: 20:00 Uhr

Anwesende: Bgm. Martin Schädle, VBgm. Walter Barbist, Peter Besler, Petra Schuster, Sabrina Lang, Gerold Mattersberger, Franz Barbist, Alfons Weber, Roland Zitt, Franz Rief und Bertram Pflauder

Entschuldigt: --

Bürgermeister Martin Schädle begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und eröffnet die Sitzung. Er stellt den Antrag um Änderung der Tagesordnung wie folgt: Aufteilung Punkt 13 in a) - Beratung und Beschlussfassung zum Ausschluss der Öffentlichkeit des Tagesordnungspunktes 13b) (gem. § 36 Abs. 3 TGO) und b) - Steuern und Abgaben. Der Gemeinderat genehmigt die Änderung der Tagesordnung einstimmig (11:0).

Tagesordnung:

01. Genehmigung Protokoll 5/2021 – Gemeinderatssitzung vom 02.12.2021

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 02.12.2021 wird einstimmig (11:0) genehmigt. Weiters wird das Protokoll 4/2021 der Gemeinderatssitzung vom 30.09.2021 mit der am 02.12.2021 beschlossenen Änderung unterfertigt.

02. Bericht Bürgermeister und Vizebürgermeister über die laufende Tätigkeit

Videokonferenzen betreffend Impfungen, Sitzung GemNova und Planungsverband, Besprechung mit Michael Keller und Thomas Dengg, REA Sitzung, Pressekonferenz mit LR Tratter, Wahlinformation Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen, Pflegeheim- und Krankenhausverbandssitzungen, Rot-Kreuz Besprechung in Tannheim, Ehrung GWA Michael Scheidle Landarbeiterkammer Tirol, Geburtstage, Planungsverbandssitzungen, Besprechung mit Leo Meier betreffend Fußballplatz, Ausstellung Grän-Haldensee „Anno dazumal“, Aufsichtsratssitzung TVB, Baubesprechungen, Notarztverein, Presse – Info Gemeinde, REA Vorstandssitzung... VBgm. Walter Barbist: Beschneidung mit neuem Stromanschluss, Dank an AG Haldensee

03. Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung der Mitgliedschaft im Verein Regionalentwicklung Außerfern – REA / LAG Außerfern für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2030) im Rahmen der LEADER / CLLD – Bewerbung

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (11:0) die Verlängerung der Mitgliedschaft beim Verein REA für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2030) vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER/CLLD- Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des Ministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus. Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils für das LAG-Management entsprechend dem Finanzplan der lokalen Entwicklungsstrategie für die gesamte Förderperiode, das ist bis zum 31. Dezember 2030.

04. Beratung und Beschlussfassung zur Aufhebung der Abfallgebührenordnung vom 15.06.2020 und Neuerlassung einer Abfallgebührenordnung

Die neu ausgearbeitete Abfallgebührenordnung wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Nach eingehender Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig (11:0) die Aufhebung der Abfallgebührenordnung vom 15.06.2020 sowie die Neuerlassung der Abfallgebührenordnung lt. Beilage 1 des Gemeinderatsprotokolls.

05. Beratung und Beschlussfassung zur Aufhebung der Müllabfuhrordnung vom 15.06.2020 und Neuerlassung einer Müllabfuhrordnung

Die neu ausgearbeitete Müllabfuhrordnung wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Nach eingehender Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig (11:0) die Aufhebung der Müllabfuhrordnung vom 15.06.2020 sowie die Neuerlassung der Müllabfuhrordnung lt. Beilage 2 des Gemeinderatsprotokolls.

06. Beratung und Beschlussfassung über die Höhe der Abgaben und Gebühren für das Jahr 2022

Die Indexberechnung liegt bei 3,24%. Folgende Gebühren werden lt. Vorschlag des Bürgermeisters um den Index erhöht: Zufahrt pro Leerung für Müll, Müllgebühr, Sperrmüll, Biomüll, Kanalanschlussgebühr, Mesnerumlage, Hundesteuer, Stundensatz Gemeindearbeiter und Fahrzeuge, Wasseranschlussgebühr, Wasser- und Kanalbenutzungsgebühr. Die weiteren Gebühren werden nicht erhöht. Beilage 3 des Gemeinderatsprotokolls. Beschluss: 11:0 (einstimmig)

07. Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsvoranschlages für das Jahr 2022 sowie des Mittelfristigen Finanzplanes (MFP) für die Jahre 2023 bis 2026

a) Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2022

Der Voranschlagsentwurf für das Jahr 2022 wurde in der Zeit vom 25. November bis einschließlich 10. Dezember 2021 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Es erfolgte keine Einsichtnahme. Der Voranschlag wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Bgm. Martin Schädle und AL Evelyn Zobl erläutern die einzelnen, größeren Posten und Vorhaben. Anschließend wird darüber diskutiert. Schwerpunkte sind der Kindergartenumbau, Umbau Bücherei und Erdgeschoss Gemeindehaus. Der Zuschuss für die Kommunalbetriebe Grän GmbH wird für ein Jahr ausgesetzt.

Der vorgelegte Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2022 wird mit 11:0 Stimmen (einstimmig) genehmigt. Auflagefrist: 15. Dezember 2021 bis einschließlich 29. Dezember 2021

b) Mittelfristiger Finanzplan (MFP) für die Jahre 2023 bis 2026

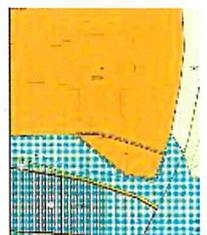
Der vorgelegte Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2026 wird vom Gemeinderat mit 11:0 Stimmen (einstimmig) beschlossen.

08. Beratung über den Antrag um Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Grän – Teilfläche der GP. 3363 (Schädle Walter) von Freiland in Sonderfläche

Bürgermeister Martin Schädle liest dem Gemeinderat das Ansuchen um Umwidmung einer Teilfläche der GP. 3363 in landwirtschaftliches Mischgebiet vor. Er erklärt kurz den Sachverhalt sowie die gesetzliche Lage in betreffendem Bereich. Die Fläche ist derzeit im Freiland, eine Umwidmung verbunden mit einer Änderung des Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Grän ist derzeit nicht zulässig. Der Gemeinderat beschließt einstimmig (11:0) die Teilfläche der GP. 3363 nicht umzuwidmen.

09. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Grän (Verfahrensnr.: 2-811/10016) Teilfläche der GP. 2962/1 (Told GmbH) von Freiland § 41 in Tourismusgebiet § 40 (4)

Der Großteil der GP. 2962/1 ist als Bauland – Tourismusgebiet gewidmet. Im südlichen Bereich am Logbach befindet sich ein Teil im Freiland, da diese Fläche ursprünglich als Gefahrenzone Wildbach ausgewiesen war. Aufgrund der Verbauung des Logbachs ist hier kein Gefährdungsbereich mehr vorhanden. An der Südseite des bestehenden Hotel Told sind geringfügige Erweiterungen des Wintergartens und der Technikräume geplant.



a) Beschluss über die Auflage der Änderung

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Grän gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBI. Nr. 101, idgF, den von DI Peter Gladbach ausgearbeiteten Entwurf vom 16.11.2021, Planungsnummer: 811-2021-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Grän im Bereich des Grundstückes 2962/1 (Teilfläche) durch vier Wochen hindurch vom 15.12.2021 bis 13.01.2022 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Grän vor:
Grundstück 2962/1 KG 86013 Grän rund 269 m² von Freiland § 41 in Tourismusgebiet § 40 (4)
Beschluss: 11:0 (einstimmig)

b) Beschluss über die Änderung

Gleichzeitig wird vom Gemeinderat die Umwidmung gemäß § 68 Abs. 3 lit d TROG 2016 beschlossen.
Beschluss: 11:0 (einstimmig)

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

10. Beratung und Beschlussfassung über die Auflage des Entwurfs eines Bebauungsplanes für die Grundstücke 3296/1 und 3297 (Rief Anna und Florian)

Vorab wurde mit Familie Rief abgeklärt, dass ein eigener Viehtrieb von der Gemeinde errichtet wird, um den Weg vom Weiderost Richtung Lift schmutzfrei zu halten. Es liegt bereits ein Konzept vor, dies wird in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer und Familie Rief ausgearbeitet. Der Viehtrieb wird nach dessen Fertigstellung von Familie Rief genutzt, der derzeit bestehende Trieb über den asphaltierten Weg wird in weiterer Folge aufgelassen.



Für die bereits vom Gemeinderat beschlossene Änderung des Flächenwidmungsplanes ist zusätzlich ein Bebauungsplan notwendig. Dieser wurde von DI Peter Gladbach ausgearbeitet.

a) Beschluss über die Auflage des Bebauungsplanes

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Grän gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den von DI Peter Gladbach ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes für die GP. 3296/1 und 3297, KG Grän laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Peter Gladbach vom 05.12.2021, GR-BPL-16 durch vier Wochen hindurch vom 15.12.2021 bis 13.01.2022 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Beschluss: 10 ja, 1 Enthaltung

b) Beschluss des Bebauungsplanes

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Beschluss: 10 ja, 1 Enthaltung

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

11. Beratung und Beschlussfassung über die Verbücherung lt. Teilungsplan GZ: 121535 der Vermessung AVT-ZT-GmbH (Hundertpfund/Agrargemeinschaft Haldensee/Gemeinde Grän)

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (11:0) die Teilflächen 2 und 3 aus den Grundstücken 3370/3 und 3395/1 lt. Vermessungsurkunde AVT-ZT-GmbH vom 28.09.2021, GZ: 121535, in das öffentliche Gut aufzunehmen.

12. Anträge, Anfragen und Allfälliges

- a) Brief an den Bürgermeister – Danke für den Christbaum am neuen Kreisverkehr
- b) Es liegt ein Angebot über Defibrillatoren vom Roten Kreuz vor. Der Gemeinderat befürwortet die Anschaffung eines Gerätes, welches im Sommer im Freibad stationiert werden soll. Für die restliche Zeit soll ein geeigneter Standort gesucht werden.
- c) Bei einer Planungsverbandsversammlung wurde die Firma „Parkster“ vorgestellt. Wenn alle Gemeinden des Tales mitmachen, wäre dies ein Vorteil. Es muss ein Vertrag auf 4 Jahre abgeschlossen werden.
- d) Kostenüberblick Sanierung Volksschule und Umbau Wohnungen

13. a) Beratung und Beschlussfassung zum Ausschluss der Öffentlichkeit des Tagesordnungspunktes 13b) (gem. § 36 Abs. 3 TGO)

Der Gemeinderat stimmt einstimmig (11:0) dafür, den Punkt 13b) unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

b) Steuern und Abgaben

Es wurde über die Anträge - Befreiung der Mindestwassermenge, sowie Erschließungsgebühren und Wasser- und Kanalanschlussgebühren beraten.

Ende der Sitzung: 22:50 Uhr

Protokollführer: Evelyn Zobl

Der Bürgermeister:
Martin Schädle



Angeschlagen: 15.12.2021

Abgenommen: 30.12.2021

Auf der Gemeindehomepage

www.graen.tirol.gv.at veröffentlicht!

Beilagen 1-3

Walter Berthold
P. Schuster



Gemeinde Grän

Dorfstraße 1, A-6673 Grän

☎ 05675/6232, Fax DW 4, ✉ gemeinde@graen.tirol.gv.at

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Grän hat mit Beschluss vom 14.12.2021 gemäß den Bestimmungen des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes LGBL. Nr. 36/1991 und § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

§ 1

Festsetzung der Abfallgebühren

Die Gemeinde Grän hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung und Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, Haus- und Sperrmüllgebühr ein.

§ 2

Grundgebühr Siedlungsabfälle

- (1) Der Gebührenanspruch für die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen.
- (2) Die Abfall-Grundgebühr errechnet sich mit dem aktuellen Kilopreis für Haus- und Sperrmüll, als jährliche Bemessungsgrundlage werden folgende Konstanten festgelegt:
 - a) 40 kg (€ 13,20) - für Haushalte mit 1 Person
 - b) 80 kg (€ 26,40) - für Haushalte mit 2 Personen
 - c) 120 kg (€ 39,60) - für Haushalte mit 3 Personen
 - d) 140 kg (€ 46,20) - für Haushalte mit 4 Personen
 - e) 200 kg (€ 66,00) - für Haushalte ab 5 Personen
 - für Gebäude mit 2 Haushalten (insgesamt max. 8 Personen)
 - für Haushalte mit Vermietung bis 10 Gästebetten
 - für Haushalte mit einem Gewerbebetrieb
 - eigenständige Betriebe in fremden Gebäuden (zB Untermieter) mit max. 2 Mitarbeitern (VZÄ)
 - bewohnbare Gebäude (zB Personalthäuser, unbewohnte Gebäude) bis 10 Betten
 - Freizeitwohnsitze
 - f) 400 kg (€ 132,00) - für Haushalte mit Vermietung ab 11 Gästebetten
 - für Gastgewerbe ohne Vermietung
 - Gewerbebetriebe mit 3 bis zu 10 Mitarbeitern (VZÄ)
 - bewohnbare Gebäude (zB Personalthäuser, unbewohnte Gebäude) ab 11 Betten
 - g) 1. 200 kg (€ 396,00) - für Gewerbebetriebe mit Vermietung
 - für Gewerbebetrieb ab 11 Mitarbeitern (VZÄ)
 - h) 2.000 kg (€ 660,00) - für Hotels und Campingplätze
 - i) 120 kg (€ 39,60) - für Saisonsbetriebe (wie zB Schischulen, Almen, Strandbuffet, Jagdhütten)

§ 3

Grundgebühr biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

- (1) Der Gebührenanspruch für die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen.
- (2) Die Grundgebühr errechnet sich mit dem aktuellen Kilopreis für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, als jährliche Bemessungsgrundlage werden folgende Konstanten festgelegt:
 - a) 25 kg (€ 8,25) - für Haushalte mit 1 Person
 - b) 50 kg (€ 16,50) - für Haushalte mit 2 Personen
 - c) 75 kg (€ 24,75) - für Haushalte mit 3 Personen

- d) 100 kg (€ 33,00) - für Haushalte mit 4 Personen
- e) 200 kg (€ 66,00) - für Haushalte ab 5 Personen
 - für Gebäude mit 2 Haushalten (insgesamt max. 8 Personen)
 - für Haushalte mit Vermietung bis 10 Gästebetten
 - für Haushalte mit einem Gewerbebetrieb
 - eigenständige Betriebe in fremden Gebäuden (zB Untermieter) mit max. 2 Mitarbeiter (VZÄ)
 - bewohnbare Gebäude (zB Personalthäuser, unbewohnte Gebäude) bis 10 Betten
 - Freizeitwohnsitze
- f) 260 kg (€ 85,80) - für Haushalte mit Vermietung ab 11 Gästebetten
 - für Gastgewerbe ohne Vermietung
 - Gewerbebetriebe mit 3 bis zu 10 Mitarbeitern (VZÄ)
 - bewohnbare Gebäude (zB Personalthäuser, unbewohnte Gebäude) ab 11 Betten
- g) 800 kg (€ 264,00) - für Gewerbebetriebe mit Vermietung
 - für Gewerbebetrieb ab 11 Mitarbeitern (VZÄ)
- h) 1.330 kg (€ 438,90) - für Hotels und Campingplätze
- i) 80 kg (€ 26,40) - für Saisonsbetriebe (wie zB Schischulen, Almen, Strandbuffet, Jagdhütten)

§ 4

Gebühr biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, Haus- und Sperrmüllgebühr

- (1) Die weitere Gebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle und die Haus- bzw. Sperrmüllgebühr werden nach dem Gewicht berechnet. Der Tarif beträgt € 0,33 pro Kilogramm.

§ 5

Entsorgungsgebühr

- (1) Die Entsorgungsgebühr wird dem Eigentümer des Grundstückes zu den jeweils geltenden Gebühren der Entsorgerfirmen getrennt in Rechnung gestellt.
Die Bauschutt-Entsorgungsgebühr beträgt € 40,00/m³ (Mindestverrechnungsmenge 0,25 m³).
- (2) Der Gebührenanspruch auf die Entsorgungsgebühr entsteht:
- gewerbliche Kühl- oder Gefriergeräte und Bauschutt bei Abgabe im Recyclinghof
 - bei Bioabfällen mit der Abgabe beim Recyclinghof Grän
 - Die Bioabfallbehälter von Gewerbebetrieben bzw. Haushalten mit größeren Bioabfallmengen werden vom Müllabfuhrunternehmen abgeholt und von der Gemeinde verrechnet.

§ 6

Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebühr für Siedlungsabfälle und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle wird nach Gewicht halbjährlich zum Fälligkeitstermin 15. August des lfd. Jahres sowie 15. Februar des Folgejahres vorgeschrieben.
- (2) Bei Unterschreitung der jährlichen Bemessungsgrundlage wird die Grundgebühr im nach hinein zum Fälligkeitstermin 15. Februar des Folgejahres vorgeschrieben.
- (3) Die Gebühren für gewerbliche Kühl- oder Gefriergeräte und Bauschutt werden nach der Übernahme eingehoben.

Alle ausgewiesenen Eurobeträge enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

§ 7

Gebührenschildner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Gebührenschildner ist der Eigentümer des Grundstückes, für welches Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15.06.2020 außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister
Martin Schädle



Angeschlagen am: 15.12.2021
Abgenommen am: 30.12.2021
Auf der Gemeindehomepage
www.graen.tirol.gv.at veröffentlicht!

Verordnungsprüfung durch die Tiroler Landesregierung am _____, Zl.: _____



MÜLLABFUHRORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Grän hat mit Beschluss vom 14.12.2021 nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 138/2019, folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Grän gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- (2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Zif. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. Nr. 8/2021. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- (2) Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- (3) Sperrmüll ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalles auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehältern eingebracht werden kann.
- (4) Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- (5) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- (6) Sonstige Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Grän.
- (2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf dem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof zu bringen sind;

d) folgende Objekte bzw. Grundstücke - die Abfälle sind zu den nachfolgend angeführten Sammelstellen zu bringen:

Objekt/Grundstück

Bergrestaurant „Sonnenalm“ GP. 2825/5
Bergstation „Füssener Jöchle“ Lift GP. 2825/4
Edenbachalm GP. .141
Strindenalm GP. 2552
Jagdhaus Strinde GP. 2552
Jagdhaus Grän GP. 2829/2
Bad Kissinger Hütte (Gemeinde Vils)

Sammelstelle

Liftparkplatz Füssener Jöchle
Liftparkplatz Füssener Jöchle
Bereich Einfahrt Strandbad
Bereich Einfahrt Strandbad
Bereich Einfahrt Strandbad
jeweiliger Obmann Jagdgenossenschaft
Gemeindeweg Kreuzung gegenüber Michaelskapelle (Gp. 2933)

Seealpe GP. 47

Gegenüber Gebäude Am alten Zoll 1

Sägewerk Grän, Säge 1

derzeit beim Gebäude Oberdorf 11

Diese Ausnahme gilt für Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

§ 4

Festlegung der Art und Größe der Müllbehälter und der Müllmindestabgabemenge

- (1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:
 - a) Restmülltonnen 80, 120 und 240 Liter (versehen mit einem elektronischen Chip durch die Gemeinde)
 - b) Restmüllgroßbehälter 770 und 1100 Liter (versehen mit einem elektronischen Chip durch die Gemeinde)
 - c) Biomülltonnen für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Gewerbebetrieben werden nach Bedarf direkt mit einem dafür zugelassenen Unternehmen abgewickelt
 - d) Behälter für Speisefette/öle („Öli“) 3 Liter und 25 Liter

- (2) Festlegung der Mindestabgabemenge für Restmüll pro Jahr:
 - a) 40 kg - für Haushalte mit 1 Person
 - b) 80 kg - für Haushalte mit 2 Personen
 - c) 120 kg - für Haushalte mit 3 Personen
 - d) 140 kg - für Haushalte mit 4 Personen
 - e) 200 kg - für Haushalte ab 5 Personen
 - für Gebäude mit 2 Haushalten (insgesamt max. 8 Personen)
 - für Haushalte mit Vermietung bis 10 Gästebetten
 - für Haushalte mit einem Gewerbebetrieb
 - eigenständige Betriebe in fremden Gebäuden (zB Untermieter) mit max. 2 Mitarbeitern (VZÄ)
 - bewohnbare Gebäude (zB Personalhäuser, unbewohnte Gebäude) bis 10 Betten
 - Freizeitwohnsitze
 - f) 400 kg - für Haushalte mit Vermietung ab 11 Gästebetten
 - für Gastgewerbe ohne Vermietung
 - Gewerbebetriebe mit 3 bis zu 10 Mitarbeitern (VZÄ)
 - bewohnbare Gebäude (zB Personalhäuser, unbewohnte Gebäude) ab 11 Betten
 - g) 1.200 kg - für Gewerbebetriebe mit Vermietung
 - für Gewerbebetrieb ab 11 Mitarbeitern (VZÄ)
 - h) 2.000 kg - für Hotels und Campingplätze
 - i) 120 kg - für Saisonsbetriebe (wie zB Schischulen, Almen, Strandbuffet, Jagdhütten)

Wenn durch sonstige Tätigkeiten (Veranstaltung, unternehmerische Tätigkeiten ohne Betriebsgebäude, zeitlich beschränkte Veranstaltungen etc.) Siedlungsabfälle produziert werden, kann der Gemeinderat Sonderlösungen im Einzelfall beschließen.

Vermietungsbetriebe, welche Ferienwohnungen (Chalets) oder Personalhäuser auf Nachbargrundstücken im Umkreis von 400m betreiben, können die Siedlungsabfälle zentral im Hauptgebäude entsorgen.

In Gebäuden ab 3 Haushalten kann auf Antrag der Siedlungsabfall gemeinsam entsorgt werden, es ist ein Verantwortlicher hierfür zu benennen.

- (3) Festlegung der Mindestabgabemenge für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle pro Jahr:
 - a) 25 kg - für Haushalte mit 1 Person
 - b) 50 kg - für Haushalte mit 2 Personen
 - c) 75 kg - für Haushalte mit 3 Personen
 - d) 100 kg - für Haushalte mit 4 Personen
 - e) 200 kg - für Haushalte ab 5 Personen

- für Gebäude mit 2 Haushalten (insgesamt max. 8 Personen)
 - für Haushalte mit Vermietung bis 10 Gästebetten
 - für Haushalte mit einem Gewerbebetrieb
 - eigenständige Betriebe in fremden Gebäuden (zB Untermieter) mit max. 2 Mitarbeiter (VZÄ)
 - bewohnbare Gebäude (zB Personalhäuser, unbewohnte Gebäude) bis 10 Betten
 - Freizeitwohnsitze
- f) 260 kg - für Haushalte mit Vermietung ab 11 Gästebetten
- für Gastgewerbe ohne Vermietung
 - Gewerbebetriebe mit 3 bis zu 10 Mitarbeitern (VZÄ)
 - bewohnbare Gebäude (zB Personalhäuser, unbewohnte Gebäude) ab 11 Betten
- g) 800 kg - für Gewerbebetriebe mit Vermietung
- für Gewerbebetrieb ab 11 Mitarbeitern (VZÄ)
- h) 1.330 kg - für Hotels und Campingplätze
- i) 80 kg - für Saisonsbetriebe (wie zB Schischulen, Almen, Strandbuffet, Jagdhütten)
- (4) Die Restmülltonnen und Restmüllgroßbehälter werden dem Grundeigentümer bzw. dem Wohnungsmieter von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Müllbehälter des Restmülls werden bei der Entleerung durch das Müllunternehmen gewogen und die tatsächlich anfallende Menge des Siedlungsabfalles aufgezeichnet.
- (6) Die Anpassung der Mindestabgabemenge erfolgt halbjährlich (1.1. und 1.7.)

§ 5 Abholung der Müllbehälter

- (1) Die Behälter für Restmüll 80, 120 und 240 Liter werden alle 14 Tage und die Behälter für Restmüll 770 und 1100 Liter werden wöchentlich jeweils ab 7:30 Uhr bzw. ab 13:00 Uhr von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Zu Beginn dieser Zeit müssen alle Müllbehälter bereit stehen.
- (2) Die Behälter sind vom Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten so aufzustellen, dass
- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
 - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können;
 - c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können;
 - d) dass der öffentliche Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden.

§ 6 Festlegung des Systems der Entsorgung von Sperrmüll

- (1) Sperrmüll kann während der Öffnungszeiten in den hierfür vorgesehenen Container beim Recyclinghof eingebracht werden. Der Sperrmüll wird gewogen, die Kosten werden separat verrechnet.
- (2) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 7 Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- (1) Die Altstoffe und Verpackungen - Glas, Kunst- und Verbundstoffe, Papier, Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien - dürfen **nicht** in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter oder die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- (2) **Altglas** ist in die aufgestellten Container am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen. In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:
Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren etc.

- (3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen** sind in den aufgestellten Container am Recyclinghof einzubringen.
Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:
 Kunststofffolien und – flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen etc.
Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:
 Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, Isoliermaterial etc.
- (4) **Altpapier und Kartonagen** sind in die aufgestellten Container am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Nicht zum Altpapier gehören:
 Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier etc.
- (5) **Kartonagen** – Container Recyclinghof
- (6) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott**
- a) **Metallverpackungen** sind in den aufgestellten Container beim Recyclinghof einzubringen.
Zu den Metallverpackungen gehören:
 Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen etc.
Nicht zu den Metallverpackungen gehören:
 nicht entleerte Spray-, Mineral-, Farb- und Lackdosen etc.
- b) **Haushaltsschrott** ist in den aufgestellten Container beim Recyclinghof einzubringen.
Zum Haushaltsschrott gehören:
 Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe etc.
Nicht zum Haushaltsschrott gehören:
 Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte etc.
- (7) **Elektroaltgeräte** sind in die aufgestellten Container beim Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
 Großgeräte (Herde, Waschmaschinen etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme etc.)
- (8) **Speisefette/-öle** sind im Austauschverfahren („Öli“) beim Recyclinghof abzugeben.
- (9) **Alttextilien** sind der jährlich stattfindenden Altkleidersammlung der Caritas oder sonst einer Organisation zuzuführen. Es besteht auch die Möglichkeit Alttextilien in den dafür vorgesehenen Container beim Recyclinghof einzubringen.
Nicht zu den Alttextilien gehören:
 Betten, Decken, verschmutzte und kaputte Kleidung, Vorhänge, Tischwäsche etc.
- (10) **Altschuhe** sind paarweise in den dafür vorgesehenen Container beim Recyclinghof einzubringen.
Nicht zu den Altschuhen gehören:
 Gummistiefel, Sportschuhe aller Art und kaputte Schuhe
- (11) **Problemstoffe** werden zweimal jährlich am Recyclinghof gesammelt. Die Gemeindebürger werden hievon mittels Postwurf sowie auf der Gemeindehomepage informiert.
- (12) **Bauschutt** kann in Kleinmengen (max. 1m³ pro Tag) in den aufgestellten Container beim Recyclinghof eingebracht werden. Die Kosten werden separat verrechnet.

§ 8

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

- (1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle etc.
 - b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren etc.
 - c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
 - d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist.

- (2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen etc.
- (3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter der Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (sogenannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in die Biomülltonne am Recyclinghof zu entsorgen bzw. bei Gewerbebetrieben und Haushalten mit größeren Bioabfallmengen in die Biomülltonne zu geben und von einem dafür zugelassenen Unternehmen abzuholen. Die Abgabe ist ohne zeitliche Beschränkung am Recyclinghof möglich. Voraussetzung für die Abgabe ist die Registrierung des Haushaltes bei der Gemeinde. Alle registrierten Haushalte erhalten einen Schlüsselchip zum Öffnen des Containers und zum Speichern der Müllmenge zur Verrechnung.
- (4) Sogenannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Abfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (=Meldepflicht).
- (5) Baum- und Strauchschnitt sind beim Recyclinghof auf den hierfür vorgesehenen Platz einzubringen
- (6) Laub und Blumen sind beim Recyclinghof auf den hierfür vorgesehenen Platz einzubringen.
- (7) Grünschnitt (Rasenschnitt) kann ohne zeitliche Beschränkung beim Recyclinghof auf den hierfür vorgesehenen Platz abgeladen werden.

§ 9

Verwendung und Reinigung der Behälter

- (1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung von Behälter und der Aufstellungsorten möglichst hintangehalten wird.
- (2) Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle der Überfüllung, ist untersagt.
- (3) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch die Eigentümer zu erfolgen.
- (4) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 10

Strafbestimmungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. 138/2019 bestraft.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Grän tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Grän, am 14. Dezember 2021

Für die Gemeinde Grän

Der Bürgermeister:
Martin Schädle



Angeschlagen am: 15.12.2021
Abgenommen am: 30.12.2021
Auf der Gemeindehomepage
www.graen.tirol.gv.at veröffentlicht!

Verordnungsprüfung durch die Tiroler Landesregierung am _____, Zl.: _____

Gebühren für Voranschlag ab 01.01.2022 bzw. Ablesung Wasserzähler

Index 9.20 - 145,4 - Index 9.21 - 150,1 - Erhöhung 3,24 %

Indexberechnung: $150,1 \times 100 / 145,4 = 103,24$

Unveränderte Abgaben	AA	2022			
Grundsteuer A	5	500 v.H. des Messbetrages			
Grundsteuer B	6	420 v.H. des Messbetrages			
Kommunalsteuer	11	3 v.H. der Bemess.Grundlage - Lehrlinge frei			
Befreiung Kanalgebühren für Vieh - pro GVE		20 m ³			
Waldumlage, ab 2019 neue Verordnung	21	ab 5 € Verschreibungssumme			
Erschließungsbeitrag Verordnung 11.05.2015	25	2 v.H. des Erschließungskostenfaktors (€ 168,00)			
Freizeitwohnsitzabgabe - Beschluss am 30.09.2019					
bis 30m ² Nutzfläche		216,00			
von mehr als 30m ² bis 60m ²		432,00			
von mehr als 60m ² bis 90m ²		630,00			
von mehr als 90m ² bis 150m ²		900,00			
von mehr als 150m ² bis 200m ²		1 260,00			
von mehr als 200m ² bis 250m ²		1 620,00			
von mehr als 250m ² Nutzfläche		1 980,00			
Mindestbetrag Sperrmüll	16	3,00			
Bauschutt pro m ³	17	40,00			
Bauschutt Mindestgebühr	17	10,00			
Friedhofgebühren - Beschluss am 18.08.2014 (Gebühren ab 01.01.2015)					
Einzelgrab	9-1	34,00			
Familiengrab	9-2	50,00			
Kindergrab (gibt es nur am alten Friedhof)	9-3	17,00			
Urnengrab	9-4	29,00			
Kindergarten pro Kind/Monat (2013)	23	50,00			
Miete Gerüst pro Woche		50,00			
Wasserzählermiete 3-5 m ³ (2018)	2-1	7,00	12,00	10,91	12,00
Wasserzählermiete 3-10 m ³ (2018)	2-2	9,00	13,00	11,82	13,00
Wasserzählermiete 16-20 m ³ (2018)	2-3	18,00	39,00	35,45	39,00
Verbundwasserzähler (2019)	2-4	480,00	480,00	436,36	480,00
Miete Veranstaltungshütten je Veranstaltung u. Hütte		15,00			
Miete Gem.Saal (ganz) pro Veranstaltungstag		300,00			
Miete Gem.Saal (abgeteilt) pro Veranstaltungstag		150,00			
Küchenbenützung (Geräte, Teller...) pro Veranstd.Tag		50,00			
Beamer Gemeindesaal pro Veranstd.Tag		20,00			

Geänderte Abgaben	AA	2021	neu	netto	2022
Zufahrt pro Leerung für Müll	45-3	1,85	1,91	1,74	1,91
Restmüllgebühr pro kg (Grundgebühr lt. Abfallgebührenordnung)	400	0,32	0,33	0,30	0,33
Sperrmüll pro kg	16	0,32	0,33	0,30	0,33
Biomüll pro kg (Grundgebühr lt. Abfallgebührenordnung)		-	0,33	0,30	0,33
Kanalanschluss pro m ² verbaute Fläche x Geschoße	24	9,65	9,96	9,05	9,96
Mesnerumlage pro Jahr/Haushalt	22	30,73			31,73
Hundesteuer pro Jahr/Hund	14	49,40			51,00
Stundensatz Gemeindearbeiter		50,31	51,94	43,28	51,94
Stundensatz Gemeindefahrzeuge ohne Fahrer		50,31	51,94	43,28	51,94
Wasseranschluss - Grundgebühr bis 370 m ²	3	1931,65	1 994,24	1 812,95	1 994,24
WAG pro m ² verbaute Fläche x Geschoße	3	5,23	5,40	4,91	5,40
Wasserzins pro m ³ (Mindestverbrauch 50 m ³)	1+7	0,67	0,69	0,63	0,69
Kanalbenützungsg Gebühr (Mindestverbrauch 50 m ³)	4, 8..	2,46	2,54	2,31	2,54

Bruttobeträge